



Aufgabe 1

Nachfolgend finden Sie einige Aussagen zum Beteiligungsabzug. Bitte kreuzen Sie an, ob diese Aussagen richtig oder falsch sind.

Lösung

	Richtig	Falsch
Der Nettoertrag aus Beteiligungen wird durch die Steuerermässigung direkt freigestellt.		×
Als Beteiligungen im Sinne der objektiven Voraussetzungen gemäss Art. 69 DBG gelten auch Genusscheine.	×	
Als Beteiligungen im Sinne der objektiven Voraussetzungen gemäss Art. 69 DBG gelten auch Obligationen.		×
Als Beteiligungserträge gelten auch verdeckte Gewinnausschüttungen, sofern die leistende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine entsprechende Gewinnerrechnung erfahren hat.	×	
Der Beteiligungsabzug soll die wirtschaftliche Vielfachbesteuerung verhindern.	×	

Aufgabe 2

Herr Roman Zoller ist Alleinaktionär sowie operativer CEO der R. Z. AG mit Sitz in Zürich. Aus geschäftspolitischen Überlegungen hat Herr Roman Zoller im Geschäftsjahr 2017 diverse strategische Veränderungen in seiner Unternehmung umgesetzt. Damit der Geschäftsabschluss für das Geschäftsjahr 2017 abgeschlossen werden kann, gelangt Herr Roman Zoller mit der Bitte um verbindliche steuerliche Auskünfte an Sie. Nachfolgend sind die Schlussbilanz per 31.12.2017 sowie die Erfolgsrechnung 2017 dargestellt. Die Buchwerte der Beteiligungen entsprechen den Gewinnsteuerwerten.

Bilanz R. Z. AG, per 31.12.2017 (in CHF)

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	700 000	Unverzinsl. Fremdkapital	950 000
Forderungen aus L&L	80 000	Hypothekarschulden	800 000
Mobiliar	250 000	Darlehen Roman Zoller	630 000
Betriebsliegenschaft	1 000 000	Aktienkapital	500 000
Beteiligung A-AG (100%)	300 000	Gesetzliche Gewinnreserven	800 000
Beteiligung D-AG (75%)	250 000	Jahresgewinn	1 200 000
Beteiligung F-AG (9,5%) ¹	950 000		
Beteiligung K-AG (3%) ²	850 000		
Beteiligung L-AG (100%)	500 000		
Total	4 880 000		4 880 000

¹ Verkehrswert 950 000 Franken
² Verkehrswert 1 200 000 Franken

Erfolgsrechnung R. Z. AG, 1.1.–31.12.2017 (in CHF)

Aufwand		Ertrag	
Warenaufwand	6 000 000	Warenertrag	9 000 000
Personalaufwand	1 500 000	Übriger Ertrag	200 000
Finanzierungsaufwand	100 000	Beteiligungserträge:	
Verwaltungskosten	800 000	– Beteiligung A-AG	50 000
Abschreibung ¹	200 000	– Beteiligung D-AG	350 000
a. o. Aufwand ²	250 000	– Beteiligung F-AG	100 000
Steueraufwand	250 000	– Beteiligung K-AG	200 000
		– Beteiligung L-AG	0
Jahresgewinn	1 200 000	Finanzergebnis ³	400 000
Total	10 300 000		10 300 000

¹ Die Beteiligung an der L-AG wurde infolge schlechten Geschäftsgangs und düsterer Zukunftsaussichten um 200 000 Franken abgeschrieben.
² Aufgrund der Substanzdividende der D-AG musste die Beteiligung D-AG um 250 000 Franken abgeschrieben werden.
³ Im Jahr 2017 wurde die 100%-Beteiligung M-AG verkauft. Der Verkaufspreis betrug 1 400 000 Franken. Der Gewinnsteuerwert zum Zeitpunkt der Veräusserung betrug 1 000 000 Franken. Die M-AG wurde von der R. Z. AG im 2011 für 1 200 000 Franken gekauft und musste infolge schlechten Geschäftsgangs im 2013 um 200 000 Franken wertberichtigt werden.

Wie hoch ist die von der R. Z. AG geschuldete direkte Bundessteuer für das Jahr 2017?

Lösung

Beteiligung	Bruttoertrag	Abschreibung	Finanzierungs-aufwand	Verwaltungs-kosten	Nettoertrag Beteiligung
A-AG	50 000	0	6 150 (6,15%)	2 500	41 350
D-AG	350 000	250 000	5 120 (5,12%)	5 000	89 880
F-AG	0	0	(19 470) (19,47%)	0	0
K-AG	200 000	0	17 420 (17,42%)	10 000	172 580
L-AG	0	0	(10 250) (10,25%)	0	0
M-AG	200 000 (400 000)	0 (200 000)	20 490 (20,49%)	10 000	169 510
Total Nettoertrag Beteiligung	800 000	-250 000	-49 180	-27 500	473 320

Der Nettobeteiligungsertrag von total 73 320 Franken, davon 303 810 Franken aus Dividenden und 169 510 Franken aus Kapitalgewinn, wird von der Besteuerung freigestellt.

Berechnung Beteiligungsabzug für Bundessteuer

Nettobeteiligungsertrag × 100 : steuerbarer Reingewinn =
 473 320 CHF × 100 : 1 200 000 CHF = 39,44%

Steuerbetrag Bundessteuer: 8,5% auf 1 200 000 CHF 102 000
 – Beteiligungsabzug 39,44% CHF – 40 228
Geschuldete direkte Bundessteuer CHF 61 772

Aufgabe 3

Herr Romano Frei, 75 Jahre alt, besitzt ein Einfamilienhaus in Dozwil TG. Vor kurzer Zeit wurde er auf der Strasse von seinem Freund Ferdinand Diethelm angesprochen. Sein Sohn Kevin Diethelm sei auf der Suche nach einem Haus in Dozwil und er habe sich gedacht, dass vielleicht das Haus von Romano Frei in nächster Zeit zum Verkauf stünde. Romano Frei, seit zwei Jahren Witwer und Vater von drei erwachsenen Söhnen, legte sich darauf einige Optionen zurecht, welche er gerne mit Ihnen als Fachperson besprechen würde. Herr Romano Frei möchte von Ihnen wissen, ob die folgenden Sachverhalte der Grundsteuergewinnsteuer unterliegen:

1. Romano Frei bleibt im Haus in Dozwil wohnen. Nach dem Tod könnte die Liegenschaft von seinen drei Söhnen vorläufig verwaltet werden.
2. Die Söhne könnten sich auch darauf einigen, dass ein Erbe die Liegenschaft von der Erbengemeinschaft bei der Erbteilung übernimmt und die anderen beiden Söhne angemessen auszahlt.

Lösung

1. Aufschub der Besteuerung nach Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG.
2. Aufschub der Besteuerung nach Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG.

Aufgabe 4

Herr Romano Frei könnte sich vorstellen, die Liegenschaft an Herrn Kevin Diethelm zu verkaufen, und möchte wissen, wie hoch der zu versteuernde Gewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft ist. Er kann Ihnen für eine grobe Berechnung die folgenden Eckwerte geben:



TREXpert

Hätten Sie's gewusst?

Kauf Land	CHF	200 000
Kosten für die Erstellung des Hauses	CHF	600 000
Einbau Sauna	CHF	50 000
Erstellung eines separaten Gartenhauses auf dem Grundstück	CHF	30 000
Kosten Umzug Romano Frei	CHF	10 000

Der realistische Verkaufspreis wurde aufgrund einer Schätzung mit 1 100 000 Franken festgelegt. Allfällige Handänderungssteuern beim Kauf oder Verkauf sind nicht zu berücksichtigen.

1. Wie hoch sind die Anlagekosten?
2. Wie hoch ist der Grundstücksgewinn aufgrund der Angaben?

Lösung

1.		
Land	CHF	200 000
Kosten Erstellung Haus	CHF	600 000
Einbau Sauna	CHF	50 000
Erstellung Gartenhaus	CHF	30 000
Anlagekosten	CHF	880 000

Lösung

2.		
Verkaufspreis	CHF	1 100 000
Anlagekosten	CHF	880 000
Grundstücksgewinn	CHF	220 000

Aufgabe 5

Herr Romano Frei zieht in Betracht, in St. Gallen eine Eigentumswohnung für rund 1 200 000 Franken zu kaufen. Was würde sich bei der Besteuerung des Verkaufsgewinns ändern?

Lösung

Aufschub der Besteuerung gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu